

Ein neues SOG für Niedersachsen, erschienen in: NdsVBl. 2003, S. 281

Mit dem von den Regierungsfractionen im Juni 2003 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf für eine Novellierung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes werden bekannte (und bewährte) Begriffe und Regelungen (wieder-) eingeführt.

Die Rückkehr zur traditionellen Bezeichnung „Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ist als rechtspolitisches Signal zu verstehen, in dem sich der als Folge des Regierungswechsels zu erwartende Paradigmenwechsel widerspiegelt. Die bereits in der neuen Überschrift sichtbar werdende Wiedereinführung der „öffentlichen Ordnung“ als Schutzgut der Gefahrenabwehr wird in Niedersachsen die Kontroverse um die Zulässigkeit dieses Schutzguts neu beleben. Daß ein Begriff wie der der „öffentlichen Ordnung“ auf außerrechtliche Normen verweist, ist in allen Rechtsgebieten durchaus üblich und rechtstheoretisch unproblematisch. Auch die gegen die „öffentliche Ordnung“ vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken greifen nicht durch. Bei dem NSOG handelt es sich um ein förmliches Parlamentsgesetz, so daß der Gesetzes- bzw. Parlamentsvorbehalt gewahrt ist. Angesichts der durch die Gerichte entwickelten klaren Maßstäbe zur Konkretisierung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ verstößt seine Wiedereinführung auch nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Die Beispiele, mit denen die Gefahr beschworen wird, daß unter Berufung auf die öffentliche Ordnung versucht werden könnte, zweifelhafte Moralvorstellungen durchzusetzen, sind in unserer permissiv-pluralistischen Gesellschaft nicht mehr aktuell. Zudem obliegt die Letztentscheidung ohnehin den Verwaltungsgerichten, die mehrfach bewiesen haben, daß sie nicht zur moralischen Bevormundung neigen. Da Belästigungen im Alltag zunehmen, sie jedoch häufig weder straf- noch ordnungsrechtlich relevant ist, ist die Wiedereinführung der „öffentlichen Ordnung“, die in diese Lücke tritt, nicht nur begrüßenswert, sondern als rechtspolitisches Postulat geradezu zu fordern.

Kaum Anlaß zur Diskussion dürften die Änderungen im Bereich der Platzverweisung bieten. Ausführlich geregelt ist nunmehr die Möglichkeit der „Wegweisung“ eines Wohnungsinhabers aus der von ihm bewohnten Wohnung. Hiermit soll den zunehmend auftretenden Fällen der Gewalt in Ehe und Familie begegnet werden.

Die Überwachung der Telekommunikation, zu der § 33 a NSOG-E ermächtigt, gibt Anlaß, grundsätzlich über die Aufgaben der Polizei nachzudenken. Es handelt sich hier um den Bereich der Vorfeldaufgaben, wo es noch an einem Störer und einer konkreten Gefahr fehlt. Durch die Überwachung der Telekommunikation sollen vielmehr erst die Tatsachen ermittelt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß künftig Straftaten begangen werden. Das Präventionsrecht begibt sich hier vor dem Hintergrund der allgemeinen Unschuldsvermutung auf verfassungsrechtlich zweifelhaftes Terrain.

Mit der Wiedereinführung des „finalen Rettungsschusses“ werden Unklarheiten, die die bisherige Regelung kennzeichneten, beseitigt. Dies ist begrüßenswert, da es um einen äußerst sensiblen Bereich geht, in dem strenge Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind.